

Akad. Rat Dr. Florian Eichel, Passau\*

## „Der Unternehmer in der Zwickmühle?“

THEMATIK	Verbrauchsgüterkauf; Unternehmerregress; Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder: Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

L stellt hochwertige Mobiltelefone der Marke „Bromberry“ her und beliefert unter anderem kleine Handygeschäfte, darunter das von H. H kann einige Restgeräte seit einem Dreivierteljahr nicht mehr absetzen und entscheidet sich daher, diese in einer Rabattaktion über Amazon zu verkaufen. Dazu legt er ein Ladegerät sowie das Mobiltelefon zusammen in eine Box und bietet diese zu dem reduzierten Preis von 300 EUR zum Verkauf an.

Kundin K wählt die Box „Farbe: Rot“ auf der Webseite von Amazon; unterhalb der Angabe des Preises steht: „Verkauf und Versand durch H.“ Wenig später erhält K das Paket mit allen erforderlichen Belehrungen und Informationen, muss aber feststellen, dass das Gerät schwarz und nicht rot ist. Als sich bereits nach fünf Wochen das Display verdunkelt, schickt K eine E-Mail an H:

„(...) Ich widerrufe meinen Vertrag. Mein bei Ihnen gekauftes Bromberry hat die falsche Farbe und das Display hat sich verdunkelt. Bitte überweisen Sie mir mein Geld zurück. Mit freundlichen Grüßen (...)“

K legt das Gerät auf ihren Schreibtisch in ihr Arbeitszimmer, um eine Antwort von H abzuwarten. Nach einem Kindergeburtstag bei K ist das Gerät spurlos verschwunden, obwohl – wie bei K üblich – das Arbeitszimmer, welches überdies im privaten Wohnbereich im ersten Stock liegt, für die Gäste nicht geöffnet war.

H hatte von solchen Mängeln bisher nicht gehört und seinerzeit auch bei einer stichprobenartigen Untersuchung kurz nach der Lieferung keine Defekte bemerkt. Um L nicht zu spät zu informieren, wendet sich H – der von dem Verlust des Mobiltelefons noch nichts weiß – bereits am nächsten Tag an L und verlangt vorsorglich die Rückzahlung seines Einkaufspreises für das nunmehr wertlose Mobiltelefon sowie die Kosten der Retourenabwicklung. Bei L indes häufen sich die Anzeigen anderer Händler wegen Mobiltelefonen der Marke „Bromberry“, deren Display in gleicher Weise nach kurzer Zeit versagte; Untersuchungen ergeben, dass sämtliche Defekte auf einen Bruch der Verlotung der Displaykabel zurückgehen.

H möchte K nun das rote „Bromberry“ schicken, welches er noch vorrätig hat. Als er jedoch von dem Verlust des Mobiltelefons bei K erfährt, sieht er erst einmal davon ab und legt die Korrespondenz der K einstweilen auf die Seite, da ihm Zweifel an Ks redlichen Absichten kommen.

\* Der Verfasser ist Akademischer Rat am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht sowie Internationales Privatrecht von Prof. Dr. Wolfgang Hau an der Universität Passau.

Einige Zeit später erhält H einen von K beantragten Mahnbescheid in Höhe des Kaufpreises. Daraufhin befragt er seinen Rechtsanwalt, wie die Rechtslage im Verhältnis zu K und zu L sei und wie er sich nun am besten verhalten solle. Gegebenenfalls auch für andere Fälle interessiert ihn, ob man sicherstellen könne, dass auch der Lieferant an die Ergebnisse aus dem möglichen Prozess mit einem Kunden gebunden sei.

**Bereiten Sie das Gutachten des Rechtsanwalts vor.**

**Anlage:** Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 1999/44/EG vom 25. Mai 1999 („Verbrauchsgüterkaufrichtlinie“):

Artikel 3 (Rechte des Verbrauchers)

(...)

(5) Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen,

- wenn der Verbraucher weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung hat oder
- wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat oder
- wenn der Verkäufer nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaffen hat.